

Juni 1870), haben an dem Religionsunterrichte einer anerkannten Religionsgesellschaft Theil zu nehmen.

8. Die Wahl der betreffenden Religionsgesellschaft steht den Erziehungspflichtigen frei, und ist von diesen die bezügliche Erklärung hierüber bei Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben.

§ 7.

Schul-Unterhaltungspflicht.

9. Die Schulgemeinden (§ 9) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechenden Volksschulen mit Einschluß der Fortbildungsschule aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.
10. Zu diesem Behufe haben zuvörderst diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schule besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld zu entrichten. Dieses ist vom Ortsschulvorstande oder von derjenigen Gemeindebehörde, welche nach der Localschulordnung dessen Functionen versieht, zu bestimmen; es kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft, auch kann von Erhebung eines Schulgeldes bei der Fortbildungsschule abgesehen werden.
11. Eine Befreiung von der Verbindlichkeit zu Entrichtung des Ortsschulgeldes tritt, insoweit nicht Localschulordnungen hierüber besondere Bestimmungen enthalten, dann ein, wenn Diejenigen, welchen die Erziehung der Kinder obliegt, nachweisen, daß sie in anderer Weise für einen vollständigen Unterricht derselben ausreichend Fürsorge getroffen haben.
12. Dasjenige, was über den Ertrag des Schulgeldes zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird von der gesamten Schulgemeinde durch Anlagen nach Vorschrift des Gesetzes vom 8. März 1838 in Verbindung mit den Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen vom 21. März 1843 und vom 12. December 1855 aufgebracht. In den in §§ 3 und 6 des Gesetzes vom 12. December 1855 bezeichneten Fällen tritt bei Schulanlagen an die Stelle der Consistorialbehörden die im gegenwärtigen Gesetze geordnete oberste Schulbehörde.
13. Sowohl zum Schulbaue, als auch zur Schulunterhaltung werden denjenigen Gemeinden, welche dazu unvermögend sind, Zuschüsse aus der Staatscasse gewährt.

§ 7.

Schul-Unterhaltungspflicht.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der diesem Gesetze entsprechenden Volksschulen, mit Einschluß der Fortbildungsschule, aufzubringen, soweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind.

Zu diesem Behufe kann zuvörderst von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde, welchen die Sorge für die Erziehung der die Schulen besuchenden Kinder obliegt, ein gewisses Schulgeld erhoben werden. Dieses ist nach Gehör des Ortsschulvorstands von den Gemeindevertretern zu bestimmen und kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Beitragspflichtigen abgestuft werden.

Dasjenige, was darüber zu dem Gehalte der Lehrer und zur Bestreitung der übrigen Schulbedürfnisse erforderlich ist, wird durch Anlagen nach Ortsstatut mit den allgemeinen Gemeindeanlagen aufgebracht.

Denjenigen Gemeinden, welche hierzu unvermögend sind, werden sowohl zum Schulbau, als auch zur Schulunterhaltung Zuschüsse aus der Staatscasse gewährt.